

Ordnung der Turnerjugend der Emscher-Ruhr-Turngau – Jugend – e.V. Im westfälischen Turnerbund



I. Allgemeines

§ 1 Name, Mitgliedschaft und Logo

Der Name der Turnerjugend des ERT ist abgekürzt „ERTJ“.
Die ERTJ ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen des ERT.
Das Logo der ERTJ ist oben in der Überschrift zu erkennen und soll in offiziellen Schreiben und Urkunden auftauchen.

§ 2 Grundsätze

Die ERTJ unterstützt Kinder und Jugendliche dabei, sich zu gesunden und lebensfrohen erwachsenen Menschen zu entwickeln.
Die ERTJ erstrebt die Förderung des Sozialverhaltens von Kindern und Jugendlichen zum Wohle der Gesellschaft und des Einzelnen, damit sich diese zu verantwortungsvollen Mitgliedern der Gesellschaft entwickeln.
Von ihren Mitgliedern fordert sie die Anerkennung der Menschenrechte und übt parteipolitische und religiöse Neutralität aus.
Sie bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung; Grundlage ihrer Arbeit ist das von Friedrich Ludwig Jahn begründete Turnen.

§ 3 Verwaltung

Die ERTJ führt und verwaltet sich selbst unter Anerkennung der Satzung und Ordnung des ERT und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.
Diese Mittel müssen so bestimmt sein, dass die Kosten für die Verwaltung und für Veranstaltungen ERTJ gesichert sind. Diese Ordnung gilt sinngemäß für die Vereine.

§ 4 Aufgaben

Die ERTJ sieht den umfassenden und gesundheitsfördernden Sport als ihre Hauptaufgabe an. Das Streben nach Gesundheit und Leistung steht im Dienst dieser Aufgabe.
Sie erfüllt in ihrem Gemeinschaftsleben erzieherische, gesellschaftliche und bildungspolitische Aufgaben.
Die ERTJ fördert das Miteinander der Freizeit und des Sports Kinder- und Jugendgerecht.
Die selbständige Aus – und Fortbildung im Kinder- und Jugendbereich für Interessierte, Helfer/innen und Übungsleiter/innen ist eines der angestrebten Ziele zum Wohle der Gemeinschaft.
Durch internationale Begegnungen will sie zum gegenseitigen Verstehen und Achten aller Völker beitragen.
Sie erstrebt zur Verwirklichung ihrer Aufgaben die Zusammenarbeit mit allen Erziehungsträgern und Jugendverbänden.

Ordnung der Turnerjugend der Emscher-Ruhr-Turngau – Jugend – e.V. Im westfälischen Turnerbund

II. Organe

§ 5 Organe der ERTJ sind:

- a) der Gaujugendturntag
- b) der große Gaujugendausschuss
- c) der kleine Gaujugendausschuss

§ 6 Gaujugendturntag

Der Gaujugendturntag ist das oberste Organ der ERTJ. Er tritt jeweils im Jahr des ordentlichen Gaurntages vor diesem zusammen und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Der kleine Gaujugendausschuss bestimmt den Tagungsort, die Tagesordnung und gibt diese mindestens sechs Wochen vor dem Gaurntag im amtlichen Mitteilungsblatt des WTB bekannt.

Anträge müssen spätestens drei Wochen vor dem Gaujugendturntag bei den Jugendwarten der ERTJ vorliegen.

§ 7 Stimmberechtigung Gaujugendturntag

- 1. die Abgeordneten der Jugend der Vereine
- 2. die Mitglieder des großen Gaujugendausschusses.

Die Abgeordneten sollten 14 Jahre und nicht älter als 30 Jahre sein. Ausnahmen müssen sich bei den über 30 jährigen auf ein 1/3 der Abgeordneten der Vereine beschränken. Die Gesamtzahl der Stimmberechtigten (§ 5 Ziffer a und b) richtet sich nach der letzten Bestandserhebung (Mitglieder bis zu einem Alter von 25 Jahren). Die Vereine können je zwei Delegierte, auf je angefangene 100 Jugendliche je einen Delegierten entsenden

§ 8 Inhalte des Gaujugendturntages

- a) die Berichte des Jugendwartes, der Jugendwartin, der Jugendturn -, Kinderturn – und anderer Fachwarte entgegen zu nehmen
- b) den Verteilungsplan der ERTJ zur Verfügung gestellten Mittel zu genehmigen
- c) den kleinen Gaujugendausschuss zu entlasten
- d) den Jugendwart, die Jugendwartin, den Jugendturn -, Kinderturn – und anderer Fachwarte wählen
- e) Richtlinien für die Arbeit der ERTJ festlegen
- f) Über Anträge beschließen

§ 9 großer Gaujugendausschuss

Der große Gaujugendausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

- 1. dem kleinen Gaujugendausschuss
- 2. den Vereinsjugendwarten und - wartinnen
- 3. den Vereinskinderturnwarten und –wartinnen, sowie den Vereinsjugendfachwarten
- 4. den Jugendfachwarten für einzelne Aufgabengebiete

Ordnung der Turnerjugend der Emscher-Ruhr-Turngau – Jugend – e.V. Im westfälischen Turnerbund

§ 10 großer Gaujugendausschuss

Der große Gaujugendausschuss tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Der große Gaujugendausschuss ist Beschlussorgan für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich dem Gaujugendturntag vorbehalten sind. Die Aufgaben des großen Gaujugendausschusses sind u. a.:

- Die Beschlüsse des Gaujugendturntages umzusetzen
- Ort und Zeitpunkt großer Veranstaltungen der ERTJ mitzubestimmen
- Positionen von Gaujugendfachwarten auf Antrag des kleinen Gaujugendausschusses zu besetzen
- Gaujugendfachwarte mit Aufgaben betrauen

Der große Gaujugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Gaujugendturntag verantwortlich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, beauftragt der kleine Gaujugendausschuss einen Anderen mit der Wahrnehmung dieses Amtes, die Bestätigung wird durch den großen Gaujugendausschuss durchgeführt.

§ 11 kleiner Gaujugendausschuss

Zusammensetzung des kleinen Gaujugendausschusses

- | | |
|-----------------------------------|---|
| 1. der Jugendwart | 5. Jugendgesundheitswart/in |
| 2. die Jugendwartin | 6. Jugendtanzwart/in |
| 3. der Kinder- & Jugendturnwart | 7. Jugendpressewart/in |
| 4. die Kinder- & Jugendturnwartin | 8. elf weitere Beisitzer bzw. Mitwirkende
(Kannvorschrift) |

§ 12 Amtszeit der Mitglieder des kleinen Gaujugendausschuss

Die Mitglieder sind für zwei Jahre gewählt.

§ 13 Aufgaben des kleinen Gaujugendausschusses

Der kleine Gaujugendausschuss erledigt nach den Richtlinien des Gaujugendturntages, des großen Gaujugendausschusses und im Rahmen seiner Zuständigkeiten (Geschäftsführung) alle anfallenden Arbeiten der ERTJ. Besondere Aufgaben können unter Zuhilfenahme der Gaujugendfachwarte erledigt werden.

Aus- und Fortbildungen im Kinder- und Jugendbereich werden durch den kleinen Gaujugendausschuss selbst bestimmt.

§ 14 Mitwirkung im Gauvorstand bzw. Gauturnrat

Der Jugendwart und die Jugendwartin sind geborene Mitglieder des Gauvorstandes. Kinder- und Jugendturnwart und Kinder- und Jugendturnwartin sind Mitglieder des Gauturnrates.

§ 15 Arbeitskreise der ERTJ

Für besondere Aufgaben kann der kleine Gaujugendausschuss Arbeitskreise auf Zeit bilden.

Ordnung der Turnerjugend der Emscher-Ruhr-Turngau – Jugend – e.V. Im westfälischen Turnerbund

III. Änderungen der Jugendordnung

§ 16 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Ordnung der ERTJ bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten. Anträge müssen in vollem Wortlaut auf der Tagesordnung oder in der Sitzungsvorlage stehen.

Von dieser Regel sollen grammatikalische Berichtigungen ausgeschlossen sein. Hier darf ausdrücklich durch den kleinen Gaujugendausschuss entschieden werden.

Beschlossen auf dem Gaujugendturntag am 26.06.2005 in Herne